

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Eigenanteil für freifahrberechtigte Schülerinnen und Schüler im Linienverkehr gem. § 42 Personenbeförderungsgesetz wird ab 01.08.2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Freifahrberechtigtes Kind einer Familie | 12,-- €/mtl. |
| 2. Freifahrberechtigtes Kind einer Familie (Geschwisterkind) | 6,-- €/mtl. |
| ab dem 3. freifahrberechtigten Kind einer Familie | -,-- €/mtl. |
| Freifahrberechtigte Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch/SGB XII: | -,-- €/mtl. |

Volljährige freifahrberechtigte Kinder einer Familie zahlen grundsätzlich 12,-- € und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.